

Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. 1, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S.4080) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVOBL. M-V, S.536) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am XX.XX.2024 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für das Parken auf öffentlich gekennzeichneten Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten der Landeshauptstadt Schwerin und für das Parken der Bewohner in den Bewohnerparkzonen werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§2 Festlegung der Parkzonen

- (1) Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist in unterschiedliche Parkgebührenzonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 dargestellt; sie ist Bestandteil dieser Parkgebührenverordnung.

Parkgebührenzone 1: Innenstadt (City): alle Straßen innerhalb des inneren Ringes einschließlich des inneren Ringes selbst (Obotritenring, Knaudtstraße, Werderstraße, Graf-Schack-Allee, Ostorfer Ufer)

Parkgebührenzone 2: Restliches Stadtgebiet außer Zone 1: außerhalb des inneren Ringes

- (2) Die Einteilung der Bewohnerparkzonen ist aus Anlage 2 ersichtlich.

§3 Festsetzung der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt ab 01.07.2024:

in Parkgebührenzone 1: 2,50 €/ Stunde

in Parkgebührenzone 2: 1,50 €/ Stunde

(2) Abweichend von Absatz 1 können in den Parkgebührenzonen 1 und 2 entsprechend den verkehrlichen Bedürfnissen Tagestickets (für 10,00 €) und kostenloses Kurzzeitparken (bis zu einer Dauer von maximal 30 Minuten) angeboten werden.

§4 Bewohnerparkausweise

(1) Für einen Bewohnerparkausweis wird ab 01.07.2024 eine jährliche Gebühr von 60,00 € festgelegt. Ab 01.01.2025 gilt eine jährliche Gebühr von 120,00 €.

(2) Ein Bewohnerparkausweis wird nur an Antragsteller mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in der entsprechenden Bewohnerparkzone ausgegeben.

(3) Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer Länge über 5,50 m sind nicht anspruchsberechtigt.

§5 Sonderregelungen

Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben von dieser Parkgebührenverordnung unberührt.

§6 Gültigkeit

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Schwerin, den _____
Datum der Ausfertigung

Dienstsigel

Unterschrift

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

Veröffentlichungsvermerk:

Parkgebührenverordnung für die Landeshauptstadt Schwerin vom TT.MM.2024 im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: _____